

BStGer CA.2021.25 vom 14. Juni 2022

Bundesstrafgericht, 2022-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2021.25

FR: TPF CA.2021.25 du 14 juin 2022

IT: TPF CA.2021.25 del 14 giugno 2022

Regeste

Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht Berufung (teilweise) vom 13. Januar 2022 gegen das Urteil von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2021.26 vom 17. Dezember 2021

Erwägungen

E. 8

g Blitzknallsatz sei bei einer Umsetzung in der Hand bzw. Faust einer Person mit schweren Verletzungen oder Amputation einzelner Gliedmassen zu rechnen. Bei einer Ladung von 60 g Blitzknallsatz sei bei einer Umsetzung in der Faust mit dem Verlust der ganzen Hand zu rechnen. In Bezug auf Objekte sei die Zerstörungskraft abhängig von Distanz und Verdämmung (TPF pag. 2.264.1.018). 4.2 Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten, des Kurz- und Amtsberichts des FOR und des Polizeivideos (BA pag. 10-01-0017) steht im Einklang mit den Erkenntnissen der Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte den von einer Drittperson angezündeten pyrotechnischen Gegenstand «Gladiator» bis zur Detonation in der rechten Hand hielt, d.h. während rund 10 Sekunden. Dabei bewegte er sich (aus - 30 - Kameraperspektive betrachtet) über die zweispurige Fahrbahn vom Bereich des linken in den Bereich des rechten Strassenrandes. Auf diesem Strassenabschnitt befanden sich zahlreiche Personen, wovon etwa acht bis zehn Personen in der Nähe des (sich langsam fortbewegenden) Beschuldigten. Der vom Hersteller auf dem pyrotechnischen Gegenstand angegebene Sicherheitsabstand von 20 m – geschweige denn der vom FOR für diesen Gegenstand als notwendig erachtete Sicherheitsabstand von 50 m – wurde vom Beschuldigten bei weitem nicht eingehalten. Innerhalb eines Radius von 20 m von der Gefahrenquelle und unter Berücksichtigung des vom Beschuldigten zurückgelegten Weges während des Abbrennens der Anzündung befanden sich mehrere Personen – gemäss Eingeständnis des Beschuldigten mindestens deren acht bis zehn. Da der Zeitpunkt und der Ort der Umsetzung nach der Anzündung des pyrotechnischen Gegenstands aufgrund der Verzögerung von 10 bis 12 Sekunden nicht genau bestimmt werden kann, bestand für diese acht bis zehn Personen sowie Sachen, die diese auf oder bei sich trugen, eine konkrete Gefährdung. Es kann auf dem Polizeivideo deutlich erkannt werden, dass die Personen in der Nähe der Explosion aufgrund dieser sich erheblich erschreckten. Eine Verletzung von Personen war wahrscheinlich. Das wird durch die vom Beschuldigten erlittene Handverletzung untermauert. Aufgrund der Art der Verwendung des pyrotechnischen Gegenstands, d.h. ohne Beachtung des Sicherheitsabstands von 20 m und der sachgemässen Verwendung, ist in objektiver Hinsicht eine Verwendung zum Zwecke der Zerstörung zu bejahen. Es steht demzufolge fest, dass so, wie der Beschuldigte den pyrotechnischen Gegenstand «Gladiator» einsetzte, es sich um Sprengstoff im Sinne von Art. 224 Abs. 1 StGB handelt. Es ist der Vorinstanz, unter Verweis auch auf deren

Erwägungen, zuzustimmen, dass der objektive Tatbestand von Art. 224 Abs. 1 StGB erfüllt ist. 4.3 Im Lichte der vorangehenden Ausführungen zum subjektiven Tatbestand wäre im Sinne der vorinstanzlichen Erkenntnisse darauf zu schliessen, dass das Verhalten des Beschuldigten von der Gefährdungsabsicht getragen war und er in verbrecherischer Absicht handelte. Er wandte sich bloss wenige Meter von den anwesenden weiteren Personen ab. Es sind deshalb angesichts der Sprengkraft des verwendeten pyrotechnischen Gegenstands keine hinreichenden Vorkehrungen, die bestehende Gefahr durch sachgemässe Verwendung des «Gladiators» zu begrenzen respektive zu kontrollieren, zu erkennen. Allerdings liess der Beschuldigte geltend machen, dass er sich in einem Sachverhaltsirrtum im Sinne von Art. 13 Abs. 1 StGB befunden habe. Handelt der Täter in einer irri- gen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB). Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (Art. 13 Abs. 2 StGB). Gemäss dieser Bestimmung

- 31 - ist bei Abweichen der Vorstellung des Täters über den Sachverhalt von der Wirklichkeit für den Vorsatz die Vorstellung entscheidend (TRECHSEL/FATEH-MO-GHADAM, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, Art.

E. 13

StGB N. 1; BGE 129 IV 238 E. 3.1). Dem Irrtum gleichgestellt ist das Nicht- wissen, die unvollständige Vorstellung vom Sachverhalt (TRECHSEL/FATEH-MO-GHADAM, a.a.O., Art. 13 StGB N. 2). 4.3.1 Bereits im Vorverfahren liess der Beschuldigte unter Hinweis auf die Akten vor- bringen, er habe nicht gewusst, was er in den Händen gehalten habe (BA pag. 16-02-0042 f.). An dieser Darstellung hielt der Beschuldigte auch in der erstin- stanzlichen Hauptverhandlung fest. Er führt dazu aus, er habe sich im Sinne von Art. 13 Abs. 1 StGB in einem Sachverhaltsirrtum befunden, weil er nicht einen «Böller», sondern eine Handlichtfackel habe abbrennen wollen. Es liege auf- grund des ähnlichen Aussehens dieser pyrotechnischen Gegenstände eine Ver- wechslung vor (Plädoyernotizen zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung RA Grossenbacher, S. 4-8 [TPF pag. 2.721.023 ff.]). 4.3.2 An der Berufungsverhandlung vom 14. Juni 2022 bekräftigte der Beschuldigte erneut seinen Standpunkt und liess ergänzen, dass seinen Aussagen zentrale Bedeutung zukommen würden, sofern es um die Frage gehe, ob er einem Sach- verhaltsirrtum unterlegen sei oder nicht. Seine Aussagen seien nicht nur in sich stimmig, glaubhaft und erlebnisbasiert, sondern würden auch durch verschie- dene weitere Beweismittel untermauert (Plädoyernotizen RAin Reusser, S. 4 [CAR pag. 7.300.023]). 4.3.2.1 Der Beschuldigte weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er davon aus- gegangen sei, er halte eine Handlichtfackel in den Händen und habe – so wie er das bei Handlichtfackeln aus Beobachtungen kenne – nach dem Anzünden des Gegenstandes einfach auf die Entwicklung eines roten Lichts gewartet. Die Vo- rinstantz finde diese Darstellung der Geschehnisse nicht überzeugend. Für den Beschuldigten sei nach der Zündung des Gegenstandes erkennbar gewesen, dass er nicht etwa eine Handlichtfackel bzw. bloss einen «brennenden Gegen- stand» in der Hand halte, da eine Handlichtfackel wie die «Red Hand Flare» praktisch verzögerungsfrei, also unmittelbar nach der Betätigung des Reisszün- ders, ein helles Licht erzeuge. Ein solches Licht sei beim verwendeten Gegen- stand nicht entstanden. Überdies sei auch die Betätigung im Vergleich zum ef- fektiv gezündeten «Gladiator» unterschiedlich, da bei der «Red Hand Flare» ein Reisszünder betätigt werden

müsse. Der Beschuldigte hebt diesbezüglich hervor, dass die Vorinstanz verkenne, dass es beim Sachverhaltsirrtum nicht um die Frage gehe, was er hätte erkennen können, sondern was er effektiv erkannt habe. Es spiele auch keine Rolle, ob konkret bei der «Red Hand Flare» vor Er-

- 32 - scheinen des hellen, farbigen Lichts ein Sprühregen entstehe oder nicht (Plädoyernotizen RAin Reusser, S. 5 [CAR pag. 7.300.024]). Relevant sei einzig die Frage, ob er effektiv davon ausgegangen sei oder nicht. Ob er davon habe ausgehen dürfen bzw. ob er den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht hätte vermeiden können, sei erst in einem zweiten Schritt, nämlich im Hinblick auf Art. 13 Abs. 2 StGB zu prüfen (Plädoyernotizen RAin Reusser, S. 9 [CAR pag. 7.300.028]). 4.3.2.2 Im Berichtsrapport selbst stehe denn korrekterweise auch nichts von der Erwähnung einer «Red Hand Flare». Vielmehr sei dort bloss erwähnt, dass dem Polizisten zugetragen worden sei, er habe sich gegenüber der Sanitätspolizei dahingehend geäussert, dass er grundsätzlich eine Handlichtfackel habe abbrennen wollen, diesen aber irrtümlicherweise mit einem «Böller» verwechselt habe. Unter diesen Umständen sei denn auch nicht ersichtlich, weshalb er nach Ausbleiben des hellen Lichtes hätte erkennen sollen, dass er keine Handlichtfackel in den Händen halte. Er habe sich nun aber mit Handlichtfackeln gerade nicht ausgekannt und habe deshalb logischerweise auch nicht explizit das Gefühl gehabt, eine «Red Hand Flare» in den Händen zu halten (Plädoyernotizen RAin Reusser, S. 6 [CAR pag. 7.300.025]). Der Beschuldigte habe aus von ihm vorgängig gemachten Beobachtungen im Kopf gehabt, dass bei Handlichtfackeln vor Erscheinen des hellen Lichtes ein Sprühregen entstehe. Diese Beobachtung sei denn auch nicht falsch. Es gebe unzählige Arten von Handlichtfackeln, darunter seien auch solche, welche vor dem Erscheinen des hellen, farbigen Lichts, Funken sprühen würden. Unter Berücksichtigung der fehlenden Erfahrung und den unterschiedlichsten Arten von so genannten Bengalfeuern erscheine denn das auf dem Polizeivideo ersichtliche und von ihm geschilderte Verhalten als gut nachvollziehbar und entsprechend erlebnisbasiert: auf Grund des erwarteten und eingetroffenen Funkenregens habe er die Fackel ein wenig von sich weggehalten und sich, damit diese nicht von Funken getroffen würden, von den anderen Personen entfernt und von diesen weggedreht. Mit dem Hochhalten der Fackel habe er zugewartet, bis das Licht erscheine. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz dieses umsichtige Verhalten zu seinem Nachteil ausgelegt habe (Plädoyernotizen RAin Reusser, S. 7 [CAR pag. 7.300.026]). Nicht ersichtlich sei auch, inwiefern sein Verhalten die These der Vorinstanz stütze, dass er erkannt haben soll, «bloss» einen «brennenden Gegenstand» in den Händen zu halten. Vielmehr anerkenne damit sogar die Vorinstanz, dass er auch in diesem Fall nicht davon ausgegangen sei oder davon habe ausgehen müssen, dass er einen «explosionsfähigen Gegenstand» in den Händen halte, sondern eben bloss einen «brennenden Gegenstand», welcher bei Weitem kein Sprengstoff im Sinne des Strafgesetzbuches sei (Plädoyernotizen RAin Reusser, S. 8 [CAR pag. 7.300.027]).

- 33 - 4.3.2.3 Schlussendlich sei die Vorinstanz der Ansicht, der Beschuldigte hätte die vermeintliche Handlichtfackel spätestens dann, als er feststellt habe, dass sich das von ihm erwartete rote Licht nicht eingestellt habe, weit von sich und den umstehenden Personen wegwerfen können, um möglichst niemanden zu gefährden. Der Beschuldigte entgegnet, dass es für diese Annahme keinen einzigen Hinweis gebe. Er sei davon ausgegangen, dass sich nach dem Funkensprühen ein Licht einstellen würde. Davon sei er nachvollziehbarerweise bis zur Explosion ausgegangen und dafür gibt es denn auch klare

Hinweise. Er habe massive Verstärkungen seiner rechten Hand davongetragen. Die Folgen dieser Nacht seien unwiederbringlich und nicht rückgängig zu machen. Es ergebe schlicht keinen Sinn, dass er sich diese Verletzungen absichtlich zugefügt habe bzw. das Risiko derselben absichtlich eingegangen sei. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er den Gegenstand eben gerade nicht in den Händen behalten hätte, wenn er davon ausgegangen wäre, dass es sich beim Gegenstand um einen explosionsfähigen Gegenstand handle. Aus dieser äusseren Tatsache könne denn auch auf die innere Tatsache des Nicht-Wissens geschlossen werden (Plädoyernotizen RA in Reusser, S. 9 f. [CAR pag. 7.300.028 f.]). Der Beschuldigte habe bereits in der Nacht der Geschehnisse ausgesagt, er habe gedacht, dass die Pyrotechnik, die er in den Fingern gehalten habe, nur brenne, diese jedoch in der Hand rechts explodiert sei. Auf diese spontane und unter ausserordentlichen Umständen gemachte Erstaussage müsse abgestellt werden. Diese Aussage ausser Acht zu lassen oder zu sagen, es handle sich um eine Schutzbehauptung, sei schlicht nicht nachvollziehbar und würde bedeuten, dass der Beschuldigte unter massiven Schmerzen seine Aussage berechnend getätigt habe, um sich einem möglichen Strafverfahren zu entziehen (Plädoyernotizen RA in Reusser, S. 11 f. [CAR pag. 7.300.030 f.]). 4.3.3 Diesbezüglich weist die Bundesanwaltschaft anlässlich der Berufungsverhandlung darauf hin, dass der Beschuldigte im Vorverfahren konsequent verweigert habe. Die Thematik sei erstmals durch die Verteidigung im Anschluss an die Einvernahme im Vorverfahren vorgebracht worden. Die Taktik werde entsprechend weitergeführt. Indes habe sich der Beschuldigte bei seinen Aussagen in Widersprüche verwickelt. So habe er beispielsweise einerseits zu Protokoll gegeben, dass es eine Fackel mit einer Zündschnur gewesen sei und dass er gewusst habe, dass zuerst ein Funkenregen entstehe. Andererseits gab er im Widerspruch dazu an, dass er dies noch nie selber gemacht habe. Ferner habe er ausgesagt, dass es für eine Handlichtfackel passend erschienen sei. Im Gegensatz dazu fügte er hinzu, dass er nur einen kurzen Blick auf den Gegenstand geworfen habe (Plädoyernotizen BA, S. 1 f. [CAR pag. 7.300.053 f.; 7.200.005 f.]). Deswegen seien die Aussagen des Beschuldigten nicht glaubwürdig und müssten deshalb als Schutzbehauptungen ausgelegt werden. Zugleich geht aus den Aussagen

- 34 - des Beschuldigten ebenfalls hervor, dass er verhindern habe wollen, durch Funken andere Personen zu treffen. Er sei sich dem Verletzungsrisiko für andere Personen bewusst. Auch habe er angegeben, dass er einen pyrotechnischen Gegenstand zünden habe wollen (Plädoyernotizen BA, S. 2 [CAR pag. 7.300.054]). 4.4 Die von der Bundesanwaltschaft in Übereinstimmung mit der Erkenntnis der Vorinstanz vorgebrachten Argumente vermögen aufgrund nachfolgender Überlegungen den Zweifel an der wissentlichen und damit vorsätzlichen Tatbegehung nicht zu beseitigen: 4.4.1 Die Bundesanwaltschaft streicht zunächst hervor, dass der Beschuldigte im Vorverfahren konsequent die Aussage verweigert habe und der Sachverhaltsirrtum erst im Anschluss an die Einvernahme im Vorverfahren geltend gemacht worden sei. Es handle sich somit bloss um eine Verteidigungstaktik. In diesem Zusammenhang gilt es in Erinnerung zu rufen, dass gemäss Art. 113 Abs. 1 StPO sich die beschuldigte Person nicht selbst belasten muss. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern. Macht die beschuldigte Person von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, bedarf dies weder einer Begründung noch darf ihr Schweigen zu ihren Lasten ausgelegt werden (LIEBER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 113 StPO N. 13d; MACALUSO, Commentaire romand, 2. Aufl. 2019, Art. 113 StPO N. 8). Demzufolge vermag die Bundesanwaltschaft nichts aus dem Schweigen des Beschuldigten im

Vorverfahren für die Anklage ableiten. 4.4.2 Sofern sie des Weiteren ausführt, dass es widersprüchlich sei, dass der Beschuldigte einerseits ausführe, er habe aus früheren Beobachtungen gewusst, dass zuerst ein Funkenregen entstehe, und andererseits geltend mache, er habe dies noch nie selber gemacht, übersieht sie, dass, wie der Beschuldigte richtigerweise hervorhebt, eigene Beobachtungen oder die Betrachtung von Videoaufnahmen, worauf die Zündung von Fackeln dargestellt sind, nicht mit der persönlichen Erfahrung gleichgesetzt werden können. Nicht zielführend in diesem Zusammenhang ist auch das pauschale Argument der Bundesanwaltschaft, dass der Beschuldigte bereits andere pyrotechnische Gegenstände wie «Thunder Kings» gezündet habe, zumal sich diese im Hinblick auf den Zündungsvorgang und ihre Beschaffenheit von Handlichtfackeln unterscheiden. Im Sinne der von der Bundesanwaltschaft vorgebrachten Argumente erscheint es schliesslich zwar tatsächlich als widersprüchlich, dass der Beschuldigte als Laie nur einen kurzen Blick auf den Gegenstand geworfen haben will und dieser ihm für eine Handlichtfackel passend erschienen sein soll. Demnach haften an diesen Erklärungen des Beschuldigten gewisse Zweifel an. Diese sind angesichts der Umstände allerdings nicht dergestalt, dass daraus der Beweis hervorgeht, der Beschuldigte

- 35 - habe gewusst, einen explodierenden pyrotechnischen Gegenstand in den Händen zu halten. Aufgrund verbleibender Zweifel kann zu Lasten des Beschuldigten nichts abgeleitet werden. 4.4.3 Auch der Vorwurf der Bundesanwaltschaft, dass es für den Beschuldigten hätte klar sein müssen, dass er nicht etwa eine Handlichtfackel bzw. bloss einen «brennenden» Gegenstand in der Hand gehalten habe, verfährt nicht. Die aufgeworfene Frage, was der Beschuldigte hätte erkennen können, gewinnt erst im Hinblick auf die allfällige Prüfung gemäss Art. 13 Abs. 2 StGB an Relevanz. Es ist dem Beschuldigten zuzustimmen, dass für die Ermittlung, was er effektiv erkannt hat, solche Überlegungen zunächst keine Rolle spielen. Schliesslich gilt es festzuhalten, dass das Argument der Bundesanwaltschaft, er hätte den Gegenstand spätestens dann, als er festgestellt habe, dass sich das von ihm erwartete rote Licht nicht eingestellt habe, weit von sich und den umstehenden Personen wegwerfen können, um möglichst niemanden zu gefährden, nicht nachvollziehbar erscheint, zumal im Sinne der vorangehenden Ausführungen es gerade nicht darum geht, was er hätte erkennen können, sondern was er effektiv erkannt hat. Aufgrund der Explosion erlitt der Beschuldigte schwere Verletzungen an der rechten Hand, die zum Verlust mehrerer Fingerglieder führte. Dieser Umstand spricht dafür, dass er eben gerade nicht erkannt hatte, dass es sich beim pyrotechnischen Gegenstand, welcher er in der Hand hielt, nicht um eine Handlichtfackel handelte. Diese Annahme wird ferner dadurch gestützt, dass die Zündung des pyrotechnischen Gegenstands durch eine Drittperson in einer Gruppe von eng beieinanderstehenden Personen erfolgte. Dem Polizeivideo kann entnommen werden, dass beim Zündungsvorgang keine Reaktion, wie ein Abstandnehmen oder ein Zurückweichen, der der Zündung beiwohnenden und eng beisamenstehenden Personen ersichtlich ist. Dementsprechend kann angenommen werden, dass diese, soweit sie auf das Entzünden des Gegenstands geachtet haben, ebenfalls von einem ungefährlichen pyrotechnischen Gegenstand ausgegangen sind; jedenfalls war dessen Gefährlichkeit nicht offensichtlich. Schliesslich ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Wegwerfen des pyrotechnischen Gegenstands, wie dies die Bundesanwaltschaft fordert, wiederum mit neuen Gefahren für die im näheren Umkreis befindlichen Personen verbunden wäre. 4.4.4 Die Aussagen des Beschuldigten erscheinen dagegen vorliegend weitgehend kohärent, glaubwürdig und erlebnisbasiert, obwohl an seinen Erklärungen insbesondere im Hinblick darauf, wie er den Gegenstand geprüft und weshalb er sein

Gesicht im Vorfeld der Zündung bedeckt hat, gewisse Restzweifel haften. Allerdings vermag weder die Anklage noch die Vorinstanz Belege zu bezeichnen, welche den Erklärungen des Beschuldigten gänzlich das Fundament entziehen könnten.

Dementsprechend ist auf der Grundlage des Grundsatzes «in dubio pro

- 36 - reo» zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er eine Handlichtfackel anzünden wollte und sich demzufolge im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten in einem Irrtum befand. Folglich ist im Sinne von Art. 13 Abs. 1 StGB die Tat nach dem Sachverhalt zu beurteilen, den sich der Beschuldigte vorgestellt hat. Demzufolge ist der Vorstellung des Beschuldigten entsprechend vorliegend davon auszugehen, dass er eine Handlichtfackel zum Vergnügungszweck zünden wollte. 4.5 Mit der Annahme des Sachverhaltsirrtums nach Art. 13 Abs. 1 StGB können die Voraussetzungen des subjektiven Tatbestands von Art. 224 Abs. 1 StGB, nämlich der Gefährdungsvorsatz und die verbrecherische Absicht, nicht erfüllt sein. Der Beschuldigte ist demzufolge vom Vorwurf der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht gemäss Art. 224 Abs. 1 StGB freizusprechen. Damit erübrigt sich auch die Prüfung, ob vorliegend der Tatbestand der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase ohne verbrecherische Absicht nach Art. 225 Abs. 1 StGB erfüllt sein könnte, als diese Vorschrift ebenfalls den Gefährdungsvorsatz voraussetzt. Schliesslich nicht zu prüfen ist die Fahrlässigkeitsvariante von Art. 225 Abs. 1 StGB im Sinne von Art. 13 Abs. 2 StGB, da diese nicht zur Anklage gebracht wurde und Elemente, welche ein pflichtwidriges Verhalten seitens des Beschuldigten beschreiben würden, dem als Anklageschrift dienenden Strafbefehl vom 25. Mai 2021 nicht zu entnehmen sind. 5. Verfahrenskosten und Entschädigung 5.1 Rechtliches 5.1.1 Bemessungsgrundsätze für Gerichtsgebühren 5.1.1.1 Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obliegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). 5.1.1.2 Nach Art. 424 Abs. 1 StPO regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Der Bund hat dies im StBOG beziehungsweise im Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR, SR 173.713.162) getan. Laut Art. 73 Abs. 1 StBOG regelt das Bundesstrafgericht durch Reglement die Berechnung der Verfahrenskosten (lit. a), die Gebühren

- 37 - (lit. b), die Entschädigungen an Parteien, die amtliche Verteidigung, den unentgeltlichen Rechtsbeistand, Sachverständige sowie Zeuginnen und Zeugen (lit. c). Die Gebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Sache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien sowie nach dem Kanzleiaufwand (Art. 73 Abs. 2 StBOG; vgl. Art. 5 BStKR). Nach Art. 73 Abs. 3 StBOG gilt ein Gebührenrahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 100'000.00 für jedes der folgenden Verfahren: Vorverfahren, erstinstanzliches Verfahren, Rechtsmittelverfahren (vgl. ferner Art. 6-7bis BStKR). 5.1.1.3 Die Verfahrenskosten umfassen Art. 1 Abs. 1 BStKR zufolge die Gebühren und Auslagen. Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren von der Bundeskriminalpolizei und von der Bundesanwaltschaft, im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer, im Berufungsverfahren und im Revisionsverfahren von der Berufungskammer und in Beschwerdeverfahren gemäss Art. 37 StBOG von der Beschwerdekammer durchgeführt oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2 BStKR).

Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Verbeiständung, Übersetzungen, Gutachten, Mitwirkung anderer Behörden, Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 1 Abs. 3 BStKR). Die Auslagen werden entsprechend den dem Bund verrechneten oder von ihm bezahlten Beträgen festgelegt (Art. 9 Abs. 1 BStKR).

5.1.2 Bemessungsgrundsätze für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung

5.1.2.1 Gemäss Art. 135 Abs. 2 StPO legt das urteilende Gericht die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens fest. Die Kosten für die amtliche Verteidigung gelten als Auslagen und zählen zu den Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO).

5.1.2.2 Die Berechnung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Bundesstrafverfahren erfolgt nach Art. 11 BStKR. Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Verteidigers bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.00 und höchstens Fr. 300.00 (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, d.h. für Verfahren ohne hohe Komplexität und ohne Mehrsprachigkeit, beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Straf- und Berufungskammer Fr. 230.00 für Arbeitszeit und Fr. 200.00 für Reise- und Wartezeit (vgl. Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.1; Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

- 38 - SN.2011.16 vom 5. Oktober 2011 E. 4.1; Urteil der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts CA.2019.24 vom 5. Juni 2020 E. 5.1.4). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Gemäss Art. 14 BStKR kommt die Mehrwertsteuer zum Honorar und zu den Auslagen hinzu.

5.2 Kosten des Berufungsverfahrens

5.2.1 Gerichtsgebühr Der Beschuldigte dringt mit seinen Begehren in der Hauptsache durch. Die Gerichtsgebühr wird im Sinne von Art. 7bis BStKR auf Fr. 3'000.00 festgelegt und geht gemäss Art. 423 Abs. 1 StPO zulasten der Staatskasse.

5.2.2 Entschädigung der amtlichen Verteidigung

5.2.2.1 Mit Verfügung vom 5. Januar 2021 der Bundesanwaltschaft wurde die amtliche Verteidigung des Beschuldigten in Anwendung von Art. 132 StPO i.V.m. Art. 130 StPO auf Rechtsanwältin Annina Mullis übertragen (BA pag. 16-02-0026 f.). Für das Berufungsverfahren wurde gestützt auf Art. 133 StPO i.V.m. Art. 134 Abs. 2 StPO mit Schreiben vom die amtliche Verteidigung antragsgemäss von der Rechtsanwältin Annina Mullis auf die amtliche Verteidigerin Frau Rechtsanwältin Lena Reusser übertragen (CAR pag. 1.100.047 sowie 2.100.001). Für ihre Leistungen im Berufungsverfahren fakturierte die amtliche Verteidigerin Rechtsanwältin Lena Reusser anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichten Honorarnote vom 14. Juni 2022 24.75 Stunden Arbeitszeit und 6.00 Stunden Reise- und Wartezeit à Fr. 230.00 sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 184.70, insgesamt Fr. 7'815.50 inkl. MWST (CAR pag. 7.300.049 ff.).

5.2.2.2 Der in Rechnung gestellte Stundenansatz von Fr. 230.00 für Reise- und Wartezeit ist mit Blick auf die zuvor dargelegte ständige Praxis der Straf- und Berufungskammer auf den praxisüblichen Stundenansatz von Fr. 200.00 herabzusetzen. Ferner ist von Amtes wegen eine Wartezeit von 4.00 Stunden hinzuzurechnen, die auch zu einem Stundenansatz zu Fr. 200.00 zu entschädigen ist. Damit ergibt sich insgesamt eine Reise- und Wartezeit von 10.00 Stunden à Fr. 200.00. Im Hinblick auf die Auslagen ist ebenfalls von Amtes wegen der Betrag von Fr. 27.50 für das Mittagessen zu berücksichtigen (Art. 13 Abs. 2 lit. c BStKR i.V.m. Art. 43 Abs. 1 lit. b Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung [VBPV; SR 172.220.111.31]). Im Übrigen sind das

beantragte Honorar und die Höhe der Auslagen nicht zu beanstanden.

- 39 - 5.2.2.3 Nach dem Gesagten ist der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren eine Entschädigung von insgesamt Fr. 8'513.35 (d.h. 24.75 Stunden Arbeitszeit à Fr. 230.00 = Fr. 5'692.50; 10.00 Stunden Reise- und Wartezeit à Fr. 200 = Fr. 2'000.00 zuzüglich Auslagenvergütung von Fr. 212.20 sowie Mehrwertsteuer von 7.7% [Fr. 608.65]) zuzusprechen. 5.3 Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens 5.3.1 Gerichtsgebühr Die Rechtsmittelinstanz fällt vorliegend einen neuen Entscheid, mit welcher der vorinstanzliche Schuldspruch betreffend Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht gemäss Art. 224 Abs. 1 StGB aufgehoben wird. Dementsprechend ist die von der Vorinstanz angeordnete Kostenaufgabe einer Überprüfung zu unterziehen (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Vorinstanz legte die Kosten für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren insgesamt auf den Betrag von Fr. 4'000.00 fest, was vorliegend nicht zu beanstanden ist. Unter Berücksichtigung des Ausgangs des vorliegenden Berufungsverfahrens ist die Auferlegung der im erstinstanzlichen Verfahren festgelegten Gerichtsgebühr zu Lasten des Beschuldigten jedoch nicht gerechtfertigt. Die Gebühr für das erstinstanzliche Verfahren in der Höhe von Fr. 4'000.00 geht gemäss Art. 423 Abs. 1 StPO zulasten der Staatskasse. 5.3.2 Entschädigung der amtlichen Verteidigung Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte der Eidgenossenschaft für die Entschädigung seiner amtlichen Verteidigung für deren Leistungen im erstinstanzlichen Verfahren im Betrag von Fr. 12'061.75 (inkl. MWST) keinen Ersatz im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO zu leisten.

- 40 - Die Berufungskammer erkennt: I. Feststellung der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils Es wird festgestellt, dass das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2021.26 vom 17. Dezember 2021 bezüglich der Dispositiv-Ziffer I.3 (Beschlagnahmte Gegenstände) in Rechtskraft erwachsen ist. II. Berufungsentscheid A. wird vom Vorwurf der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB) freigesprochen. III. Verfahrenskosten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.